

Vertrag über die Weiterleitung von Bundesmitteln

zwischen

Arbeiter-Samariter-Jugend Deutschland
Sülzburgstr. 140
50937 Köln
vertreten durch Frau Gabriele Osing

- nachfolgend Zentralstelle genannt -

und

- nachfolgend Mittelnehmer genannt -

Vorbemerkung

Die Zentralstelle hat von der Bundesrepublik Deutschland eine Zuwendung nach Öffentlichem Recht erhalten, welche mit der Befugnis verbunden ist, die Zuwendung an Dritte zur Erfüllung der gegenüber der Bundesrepublik Deutschland bestehenden Verpflichtung weiterzuleiten.

Die Zuwendung ist jedoch mit Auflagen und Bedingungen, welche Teil des Zuwendungsbescheides für die Zentralstelle geworden sind, verbunden.

Es handelt sich konkret um die Einhaltung der vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu den §§23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung / der Richtlinien zum Kinder- und Jugendplan / der Richtlinien des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend über die Gewährung von Zuwendungen an die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege für die Durchführung zentraler und internationaler Aufgaben einschließlich bundeszentraler Fortbildung und der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P).

Die Zentralstelle ist im Zuwendungsbescheid verpflichtet worden, diese Bestimmungen teilweise (VV Nr. 12.5 - 12.6 zu § 44 BHO) in der Rechtsform des privaten Rechtes Dritten gegenüber ebenfalls aufzuerlegen.

Die nachstehend formulierten Leistungspflichten des Mittelnehmers erfolgen deshalb in Ausführung dieser auferlegten Verpflichtung, bilden die Geschäftsgrundlage des Handelns beider Vertragspartner und sind als Gegenleistungsverpflichtungen des Mittelnehmers für die zur Verfügung gestellten Geldbeträge zu verstehen.

A) Förderprogramm der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen dieser Vereinbarung

KJP 2009

Programm: Internationale Jugendarbeit

hier: Internationale Sondermittel der Stiftung Deutsch-Russischer Jugendaustausch

B) Fördersumme

Der Mittelnehmer erhält für die Maßnahme „Kultureller Austausch von Schülern mit Eingliederung eines Schulsanitätsdienstes“ in Lübeck:

Tagegeld:

Teilnehmer x Tage zu je 15,- € (max. , - €) = , - €

Zuschlag:

Teilnehmer x 51 € (max. , - €) = , - €

Insgesamt maximal: , - €

C) Art und Weise der Finanzierung

- a) Art und Weise der Finanzierung (Vorl. VV Nr. 12.6.1 zu § 44 BHO) Festbetragsfinanzierung, jeweils als Projektförderung des in dieser Vereinbarung festgelegten Projektes in Höhe der festgelegten Geldsumme. Bei Festbetragsfinanzierung reduziert sich die Zuwendung bei Inlandsmaßnahmen entsprechend der Verringerung der Teilnehmertage und bei Auslandsmaßnahmen entsprechend der Verringerung der Teilnehmerzahl.
- b) Die Geldhingabe erfolgt aufgrund der positiven Bescheidung des Antrages vom 19.12.2008 des Mittelnehmers an die Zentralstelle.

Die Geldsumme ist für folgende Kostenarten zu verwenden:

1. Sachkosten entsprechend dem Antrag
2. Maßnahmekosten allgemeiner Art entsprechend dem Antrag
3. Einzelmaßnahmekosten entsprechend dem Antrag.

Die Teilnehmer sind gegen Unfall, Krankheit und Schadensersatzansprüche ausreichend zu versichern.

D) Zeitraum

Das Projekt wird im Zeitraum vom 01.02.200 bis zum 31.12.200 gefördert.

Die zeitliche Bindungsfrist, innerhalb der über zur Erfüllung des geförderten Zweckes erworbene oder hergestellte Gegenstände nicht verfügt werden darf, endet am 31.12.2000 .

E) Projektbestimmung

Es wird folgendes Projekt gefördert:

Titel der Aktion der Gliederung

F) Förderfähige Ausgaben

Gefördert werden diejenigen Ausgaben, welche im Antrag des Mittelnehmers angegeben sind, allerdings lediglich in Höhe von bis zu Euro , - EURO.

Nicht gefördert werden sämtliche Kostenbestandteile, welche zwar als Aufwand im Sinne des Handelsrechtes zu buchen sind, aber zu keiner Ausgabe bzw. Auszahlung (kalkulatorische Kosten) führen.

Die Zuwendung wird unter der Voraussetzung bewilligt, dass die Gesamtfinanzierung gesichert ist.

G) Antragsunterlagen

Für diese Förderung gelten

- die Richtlinien für den Kinder- und Jugendplan des Bundes (RL-KJP) vom 19.12.2000 (GMBI 2001, S. 17 ff.)
- die NEUEN Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBEST-P) vom 14.03.2006 (GMBI. 2006 S. 444ff vom 28.04.2006)
- sowie die nachstehenden Nebenbestimmungen.

Die Bewilligung der Bundeszuwendung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass Haushaltsmittel zur Verfügung stehen (Widerrufsvorbehalt nach § 32 Sozialgesetzbuch X – SGB B -).

Die Zuwendung ist zweckgebunden und bestimmt für o. g. deutsch-russische Austauschmaßnahmen nach Nr. III 3.4 RL-KJP und zwar

als Begegnungsmaßnahme junger Menschen nach NR. III 3.4.1.1

als Festbetragsfinanzierung gem. Nr. III 3.4.2 Abs. 4-8

Buchstabe a) i.V. mit Nr. II Anlage 2 RL-KJP

H) Nachweis der Verwendung

Der Mittelnehmer hat den Nachweis über die Mittelbewirtschaftung entsprechend dieser Vereinbarung in Form eines so genannten Verwendungsnachweises / Zwischennachweises für die Maßnahmen an die Zentralstelle zu führen.

Es werden nur Originalbelege anerkannt, die die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck.

Der Sachbericht ist nach dem beiliegenden Raster zu gliedern und in zweifacher Ausfertigung abzugeben.

Besonders zu beachten ist der Punkt Gender Mainstreaming und junge Menschen mit Migrationshintergrund.

Nach NR. 6.2.2 Satz 2 AnBest-P sind die geforderten Belegübersichten zu erstellen.

I) Weiterleitung

Der Mittelnehmer ist nicht berechtigt, die Geldsumme teilweise oder insgesamt an weitere Mittelnehmer zu den Bedingungen dieser Vereinbarung weiterzuleiten (siehe auch Vorbemerkung).

J) Rücktritt vom Vertrag und Rückzahlung der Mittel

Die Stiftung Deutsch-Russischer Jugendaustausch behält sich vor, von ihrem Fördervertrag mit der Zentralstelle zurückzutreten, wenn

- a) die Voraussetzungen für den Vertragsabschluss nachträglich entfallen sind,
- b) der Abschluss des Vertrages durch Angaben des Letztempfängers zustande gekommen ist, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren,
- c) der Letztempfänger bestimmten Verpflichtungen nicht nachkommt.

Im Fall des Vertragsrücktritts der Stiftung Deutsch-Russischer Jugendaustausch müssen bereits erhaltene Zuschussmittel in voller Höhe zurück erstattet werden. Sofern diese Mittel zu diesem Zeitpunkt bereits an den Letztempfänger weitergeleitet wurden, ist der Letztempfänger verpflichtet die Mittel unverzüglich in voller Höhe und mit einer Verzinsung von 5 v.H. über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank jährlich (§ 49a Abs. 3 und 4 VwVfG) auf das unten genannte Konto der Zentralstelle zurückzuerstatten.

Kontoinhaber:	Arbeiter-Samariter-Jugend Deutschland
Kreditinstitut:	Bank für Sozialwirtschaft
Konto-Nr.:	7 060 804
BLZ:	370 205 00

K) Sonstige Bestimmungen

- Diese Vereinbarung begründet keinen Rechtsanspruch auf Förderung außerhalb des genannten Zeitraumes.

- Von Veröffentlichungen, welche aus dem in der Vereinbarung genannten Programm der Bundesrepublik Deutschland ganz oder teilweise finanziert wurden, sind der Zentralstelle jeweils mindestens zwei Freixemplare und die Verteilerliste zur Verfügung zu stellen. Außerdem ist in geeigneter Form auf die finanzielle Förderung durch das Bundesministerium hinzuweisen.
- Teilnehmerlisten als Bestandteil des Verwendungsnachweises müssen im Original vorgelegt werden, jede Änderung und Ergänzung nach Erstellung der Liste sind nicht zulässig. Unterschriften dürfen nur von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern persönlich geleistet werden, eine Vertretung ist nicht zulässig.
- Werden die auf Basis dieses Weiterleitungsvertrages erhaltenen Mittel durch den Letztempfänger nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung zur Erfüllung des Förderungszwecks verwendet, kann die Stiftung Deutsch-Russischer Jugendaustausch für die Zeit bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen in Höhe von 5 v.H. über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank jährlich auch dann verlangen, wenn die Stiftung Deutsch-Russischer Jugendaustausch nicht vom Vertrag zurücktritt. In diesem Fall hat der Letztempfänger der Zentralstelle die entsprechenden Zinskosten zu bezahlen.

L) Synallagma (Gegenseitigkeitsverhältnis)

Die Zentralstelle gibt die Geldsumme weiter, damit das geförderte Projekt zweckentsprechend verwirklicht werden kann. Der Mittelnehmer anerkennt, dass die Zentralstelle kein eigenes wirtschaftliches Interesse an der Weitergabe der Geldsumme zugunsten des Mittelnehmers bzw. weiterer Mittelnehmer hat und handelt, um sämtlichen Mittelnehmern die Erfüllung der geförderten Projekte zu ermöglichen. Im Gegenseitigkeitsverhältnis dieser Vereinbarung stehen deshalb einerseits die Hingabe der Geldsumme und andererseits die Verwirklichung des geförderten Zweckes unter Einhaltung sämtlicher Verpflichtungen dieses Vertrages.

M) Ergänzende Vertragsbestimmungen

Ergänzend gelten als Bestandteil dieser Vereinbarung die beigefügten /dem Mittelnehmer übersandten ergänzenden Vertragsbestimmungen (EVB).

N) Rechtswirksamkeit

Dieser Vertrag wird rechtswirksam mit der rechtsverbindlichen Unterschrift beider Vertragsparteien. Er ist allerdings aufschiebend bedingt, soweit die Zentralstelle die Geldsumme seinerseits von der öffentlich-rechtlich bewilligenden Behörde als Zuschuss im Sinne des Öffentlichen Rechts noch nicht erhalten hat.

Schlussbestimmungen

- a) Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.
- b) Ergänzungen oder Änderungen bedürfen der Schriftform bzw. der beiderseitigen schriftlichen Bestätigung.
- c) Ergänzend gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- d) Sollten Teile dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Gültigkeit der restlichen rechtswirksamen Vertragsbestandteile nicht berührt.

Zentralstelle

Mittelnehmer

Köln, den

, den